Inhaltsverzeichnis

19.02.2014 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Öffentliche Bekanntmachung

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Wahl des Integrationsrates 2014 Vorlage	Vorlage: 091/2014-5
Top Ö 6	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim Vorlage	Vorlage: 097/2014-5
Top Ö 8	Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation Vorlage	Vorlage: 033/2014-2
Top Ö 14	Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Vorlage	Vorlage: 063/2014-2

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	09/2014
Rat Nr.	**2/2014**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 06.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 19.02.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	096/2014-1
4	Vorstellung der Sanierungsplanung für den Ratstrakt im Rathaus	095/2014-6
5	Wahl des Integrationsrates 2014	091/2014-5
6	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim	097/2014-5
7	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage (VPLA 18.02.2014)	087/2014-7
8	Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation	033/2014-2
9	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG	075/2014-2
10	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	074/2014-2
11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG	077/2014-2
12	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	076/2014-2
13	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	089/2014-1
14	Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	063/2014-2
15	Antrag der Fraktion UWG/Forum vom 27.01.2014 betr. Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	098/2014-2
16	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
17	Anfragen mündlich	

	Nicht öffentliche Sitzung	
18	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 01.01. bis 24.01.2014	039/2014-1
19	Vergabe der Architektenleistungen zur Sanierung Ratstrakt des Rathauses Bornheim	073/2014-6
20	Vergabe der Architektenleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Bornheim Walberberg - Margaretenstraße 10	078/2014-6
21	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas	072/2014-2
22	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
23	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Mittwoch, 19.02.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

Bornheim, den 06.02.2014

Am Mittwoch, 19.02.2014, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	096/2014-1
4	Vorstellung der Sanierungsplanung für den Ratstrakt im Rathaus	095/2014-6
5	Wahl des Integrationsrates 2014	091/2014-5
6	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim	097/2014-5
7	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage (VPLA 18.02.2014)	087/2014-7
8	Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation	033/2014-2
9	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG	075/2014-2
10	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	074/2014-2
11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG	077/2014-2
12	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	076/2014-2
13	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	089/2014-1
14	Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	063/2014-2
15	Antrag der Fraktion UWG/Forum vom 27.01.2014 betr. Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	098/2014-2
16	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
17	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
18	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 01.01. bis 24.01.2014	039/2014-1
19	Vergabe der Architektenleistungen zur Sanierung Ratstrakt des Rathauses Bornheim	073/2014-6

20	Vergabe der Architektenleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Bornheim Walberberg - Margaretenstraße 10	078/2014-6
21	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas	072/2014-2
22	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
23	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

TOP
Ö 5

Rat	19.02.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	091/2014-5
Stand	31.01.2014

Betreff Wahl des Integrationsrates 2014

Beschlussentwurf

Der Rat

1. beschließt, auch weiterhin einen Integrationsrat zu bilden,

2. setzt den Wahltag für die Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber zu wählenden Mitglieder fest auf Sonntag, den 25.05.2014,

3. beschließt, dem Integrationsrat die Wahrnehmung der Angelegenheiten nach § 27 GO zu übertragen,

4. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates fest auf insgesamt 11, wovon
   5 stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und
   6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählen sind.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 (Vorlage 450/2009-1) den Beschluss gefasst, einen Integrationsrat zu bilden.

Am 19.12.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen „das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Integrationsrat ist das einzige Organisationsmodell.
- Für die gewählten Mitglieder können auch Vertreter gewählt werden.
- Die Wahl des Integrationsrates soll am Tag der Kommunalwahl stattfinden.
- Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wird erweitert. Wahlberechtigt sind auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten oder nach § 4, Abs. 3, Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben.
- Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gelten für die Bildung eines Integrationsrates folgende Regelungen des § 27 Gemeindeordnung NRW:

- In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.
- In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.
- In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.
- Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte 2009 grundsätzlich entschieden, einen Integrationsrat auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zu bilden. Der Bürgermeister empfiehlt, diese freiwillige Bildung eines Integrationsrates fortzuführen und die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl am 25.05.2014 durchzuführen. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, die Wahl des Integrationsrates auch an einem späteren Termin durchzuführen.

Der Bürgermeister empfiehlt die Größe und Zusammensetzung des Integrationsrates ebenfalls wie bisher fortzuführen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Stimmbezirke analog der Kommunalwahl einzurichten. Dadurch wird vermieden, dass Wahlberechtigte zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen. Damit das Wahlgeheimnis auch in kleineren Abstimmungsbezirken gewahrt bleibt, wird eine zentrale Stimmenauszählung durchgeführt.

Um das Wahlgeheimnis zu wahren, bestünde alternativ auch die Möglichkeit, wie bei der Wahl im Jahr 2010 drei Stimmbezirke einzurichten (in Merten, Hersel, Bornheim). Es müssten dann zusätzlich drei weitere Wahlvorstände verpflichtet werden. Wahlberechtigte, die zu allen Wahlen zugelassen sind, wären evtl. gezwungen, zur Stimmabgabe in andere Ortschaften fahren.

Erstmals besteht die Möglichkeit, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates auch Stellvertreter zu wählen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das direkt gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten wird. Im Falle eines endgültigen Ausscheidens rückt der Stellvertreter nach.

Durch die Änderungen des § 27 GO.NRW ist eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Bornheim vom 13.11.2009 notwendig.

Es ist vorgesehen, aktiv und passiv Wahlberechtigte durch Informationen auf der Internetseite der Stadt Bornheim, Pressemitteilungen und Plakate auf die Wahl des Integrationsrates aufmerksam zu machen. Bei der letzten Wahl hat sich die persönliche und schriftliche Ansprache von Kandidaten bewährt. Auch die gezielte Information von Organisationen, Vereinen, Schulen, Kindergärten usw. erfolgt.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>

9.000 EUR – Produktgruppe 1.02.06 -Wahlen
einschl. Kosten für die Informationen zur Wahl

TOP
Ö 6

Rat	19.02.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	097/2014-5
Stand	04.02.2014

Betreff Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim:

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind
- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- für die Briefwahl der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 15).

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Wahlleiter.

(4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.August 2013 (BGBL. I S. 3458) erworben hat.

(1) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bornheim, die
- am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Bornheim benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als “Listenwahlvorschlag" oder als “Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Wahlverfahren, Stimmzettel

(1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.

(2) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen.

(3) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(4) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang erscheinen die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 6 Abs. 3.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Briefwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zugelassen.

§ 14 Stimmzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl bin-

nen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates vom 13.11.2009 außer Kraft.

<u>Sachverhalt</u>

Am 19.12.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen „das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Bedingt durch die Gesetzesänderung muss die Wahlordnung neu erstellt werden

Auf die Ausführungen in Vorlage-Nr. 91/2014-5 wird hingewiesen.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>

9.000 EUR – Produktgruppe 1.02.06 -Wahlen

TOP
Ö 8

Rat	19.02.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	033/2014-2
Stand	19.12.2013

Betreff Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebs in einer Stadtwerkeorganisation eine extern erstellte Marktumfrage in Auftrag zu geben und beauftragt den Bürgermeister, dem Rat zu seiner nächsten Sitzung einen konkreten Vergabevorschlag vorzulegen.

alternativ

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebs in einer Stadtwerkeorganisation bis auf weiteres zurückzustellen.

Sachverhalt

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 die weitere Ausgestaltung von Energievertrieb und –erzeugung im Stadtgebiet Bornheim für sinnvoll erachtet und den Bürgermeister beauftragt, ein Konzept für die Implementierung einer Stadtwerkeorganisation vorzulegen.
Gleichzeitig stimmte der Rat der Beauftragung der Partnergesellschaft Becker Büttner Held (BBH) zur Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes zu.

Das seitens der BBH (Consulting) vorgelegte Umsetzungskonzept wurde in den Sitzungen des AK Konzessionen am 12. November 2013 und am 12. Dezember 2013 beraten.

Das Konzept trifft Aussagen
- zum Personalbedarf und zur Organisationsstruktur,
- zur Beschaffung von externen Dienstleistungen,
- zum Aufbau von Prozessen und Systemen,
- zu Bürgerbeteiligungsmodellen sowie
- zu möglichen strategischen Partnerschaften.

Darüber hinaus werden auf der Basis einer wirtschaftlichen Bewertung Handlungsempfehlungen ausgesprochen sowie ein Umsetzungsplan dargestellt.

Im Detail wird auf das der nicht-öffentlichen Vorlage Nr. 072/2014-2 als Anlage 1 beigefügte ausführliche Konzept verwiesen.

Die Aufnahme einer Vertriebstätigkeit im Energiegeschäft enthält Chancen, sie birgt im Vergleich zum Netzbetrieb in der Ausprägung eines Pachtmodells jedoch deutlich größere Risiken.

Hinsichtlich der Chancen/Risiken-Abwägung weist der Bürgermeister auf folgende Kernaussagen des Umsetzungskonzeptes hin:

- Grundsätzliche energie- und kommunalwirtschaftliche Chancen zum Ausbau der Energiewende und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung.
- Aufgabenerledigung erfordert die Einstellung von zusätzlichem Personal mit Qualifizierung/Erfahrung im Energievertrieb. Die Personalkosten haben Fixkostencharakter und können nur mittel- bis langfristig abgebaut werden.
- Vertriebsprozesse müssen teilweise über externe Dienstleistungsverträge sichergestellt werden.
- Gewinnmargen beim Verkauf von Strom und Gas sind gering. Dies engt die Preisgestaltungsmöglichkeiten und damit zugleich die Wirtschaftlichkeit deutlich ein.
- Wirtschaftlichkeit hängt entscheidend vom Kundenwachstum ab. Ein Kundenwachstum von 35 % im Privat-Kundensegment und 30 % im Gewerbe-Kundensegment ist zwingend, um die Wirtschaftlichkeit darzustellen.
- Bei Nichterreichen des erforderlichen Kundenwachstums ist kein kurzfristiges Ausstiegsszenario gegeben. Damit gehen Haushaltsbelastungen einher, die im Rahmen der Zielerreichung des Haushaltssicherungskonzeptes aufgefangen werden müssen.

Um eine valide Einschätzung über die Einstellung der Bürger zu einem möglichen Strom- und Gastarif der Stadtwerke zur erhalten, empfiehlt die BBH (Consulting), eine professionelle Marktumfrage in Bornheim durchzuführen. Die Kosten für eine solche Umfrage belaufen sich auf rd. 10.000 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer). Hinsichtlich der Ausgestaltung einer solchen Umfrage verweist der Bürgermeister auf die zusammenfassende Darstellung in der Anlage 2 zur nicht-öffentlichen Vorlage Nr. 072/2014-2.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Durchführung einer Marktumfrage sollen aus dem im Haushalt 2014 insgesamt verfügbaren Budget für Beratungsaufwendungen gedeckt werden.

TOP
Ö 14

Rat	19.02.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	063/2014-2
Stand	23.01.2014

Betreff Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 den Entwurf eines Doppelhaushaltes aufzustellen.

Sachverhalt

Nach § 78 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Haushalt für zwei Haushaltsjahre umfasst eine Zeitreihe von insgesamt sieben Jahren. Neben dem Ergebnis (2013) und dem Ansatz des Vorjahres (2014) werden die Planjahre 2015 und 2016 und die sich hieran anschließende dreijährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (2017 bis 2019) dargestellt.

Die Erstellung eines Doppelhaushaltes hat viele Vorteile, die im Wesentlichen wie folgt skizziert werden können:

- Der zeit- und ressourcenintensive Aufstellungsprozess mit
  - Vorplanung und Begleitung durch die Fachbereiche,
  - verwaltungsinterner Abstimmung zwischen Verwaltungsvorstand, Finanzbereich und Fachbereichen,
  - Beratungen in den politischen Gremien,
  - kommunalem Vorlage- und Anzeigeverfahren sowie Bekanntmachungsverfahren

  wird für zwei Haushaltsjahre nur einmal durchgeführt.

- Hierdurch können Personal- und Sachaufwendungen (z. B. Druckkosten) eingespart werden.

- In 2016 könnten zudem die Personalressourcen zielführend zur strategischen gesamtstädtischen Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens genutzt werden. Damit bestünde die Chance, projektbezogene und laufende Prozesse zu optimieren und weiterzuentwickeln. Dies gilt gleichermaßen für die Fachbereiche, in denen durch die dezentrale Haushaltsplanung Ressourcen gebunden sind.
- Für das Haushaltsjahr 2016 würde der Status der vorläufigen Haushaltsführung entfallen. Somit würde die Fortsetzung der laufenden Verwaltungstätigkeit und auch der Investitionstätigkeit vom ersten Planjahr zum nächsten Planjahr uneingeschränkt erfolgen können.

Außer den genannten Vorteilen birgt eine Langzeitplanung naturgemäß auch Risiken. Wichtige Risiken, die grundsätzlich immer bestehen, sind z. B. gesetzliche Neuerungen, neue kommunale Aufgaben, die konjunkturelle Entwicklung und die Festsetzungen zum kommunalen Finanzausgleich. Diesen Risiken kann allerdings durch entsprechende rechtzeitige Vorkehrungen innerhalb der Haushaltsbewirtschaftung begegnet werden.

Das mit Aufstellung eines Doppelhaushaltes einhergehende Einsparpotential wird evtl. geschmälert durch die Auflage, dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres nach § 9 GemHVO eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO ist die vorhandene mittelfristige Planung für 2017 bis 2019 vor Ende des Haushaltsjahres 2015 zu überprüfen und eine Fortschreibung dem Rat vorzulegen. Nach den Hinweisen zur Handreichung ist eine Übersichtsliste, die die Veränderungen für jedes Planjahr aufzeigt, jedoch ausreichend. Eine detaillierte Fortschreibung im Umfang eines Haushaltsplanes ist nicht erforderlich. Einer Beschlussfassung im Rat bedarf es ebenfalls nicht.

Eine Nachtragssatzung ist nach § 81 GO unverzüglich zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
   a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann o d e r
   b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werde müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden müssen.

Zur Beurteilung, ob im Einzelfall eine Nachtragssatzung erforderlich ist, ist zunächst zu prüfen, ob ein Ausgleich nicht auf andere Weise (z. B. durch eine Haushaltssperre) erreicht werden kann.

Ist die Änderung der Haushaltssatzung durch Nachtragssatzung erforderlich, sind die gleichen formellen und materiellen Voraussetzungen wie bei der Haushaltsaufstellung zu beachten. Die Nachtragssatzung stellt jedoch keine erschöpfende Fortschreibung des Haushaltsplanes dar. Sie nimmt nur die wesentlichen Änderungen auf, so dass der Nachtragshaushaltsplan übersichtlich bleibt und insoweit das Aufstellungs- und Beschlussverfahren vereinfacht ist.

Unter Abwägung sämtlicher Vorteile und bestehender Risiken schlägt der Bürgermeister – auch unter Hinweis auf die Erfahrungen mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 – vor, im kommenden Haushaltsplanungsprozess wieder einen Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 und perspektivisch auch für die weiteren Haushaltsjahre 2017/2018 und 2019/2020 der neuen Legislaturperiode jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen
Wie im Sachverhalt dargestellt

Inhaltsverzeichnis

09/2014, 19.02.2014, Sitzung des Rates 1
Sitzungsdokumente
Einladung Rat 2
Öffentliche Bekanntmachung 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 5 Wahl des Integrationsrates 2014
Vorlage 091/2014-5 6
TOP Ö 6 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim
Vorlage 097/2014-5 8
TOP Ö 8 Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation
Vorlage 033/2014-2 14
TOP Ö 14 Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
Vorlage 063/2014-2 16
Inhaltsverzeichnis 18